

Herr Bundesrat Albert Röstli
UVEK / Bundeshaus Nord
Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

Brugg, 30. August 2023

Zuständig: Selina Fischer
Dokument: 230818_SBV_SN_UVEK_AltI-
Verordnung.docx

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2024

Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 15. Juni 2023 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Die Änderung in der Altlasten-Verordnung ermöglicht, dass Materialien grosser und komplexer Altlastensanierungen, die in keinem angemessenen Verhältnis zum Aufwand stehen und insgesamt geringere Umweltauswirkungen haben, vor Ort umgelagert und wiedereingebaut werden können. Dies gilt unter der Bedingung, dass der Wiedereinbau der Materialien keine zusätzliche Sanierungsanforderungen nach sich zieht.

Aus landwirtschaftlicher Sicht ist es von entscheidender Bedeutung, dass Altlasten, die auf landwirtschaftlichen Grundstücken durch zwangsweise Duldung einer Dienstbarkeit angefallen sind, saniert werden müssen. Ist dies nicht der Fall, würde der Grundeigentümer nicht nur mit der Duldung einer unerwünschten Dienstbarkeit gestraft, sondern auch nach der Aufhebung dieser Dienstbarkeit durch die Duldung von Altlasten, die er nicht verursacht hat. Allenfalls könnte eine solche Ausnahme dazu führen, dass auf einer Landwirtschaftsfläche keine Nahrungsmittel mehr produziert werden können.

Änderungsantrag in Art. 18 Abs. 3 AltIV

Vorschlag Vernehmlassung:	Änderungsantrag:
<p>Art. 18 Abs. 3</p> <p>Die Behörde kann ausnahmsweise und mit Zustimmung des BAFU den Wiedereinbau von belastetem Aushubmaterial, das die Anforderungen an die Verwertung von Aushubmaterial nach Artikel 19 der Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015 nicht erfüllt, für den Standort, an dem das Material anfällt, genehmigen, wenn:</p> <p>a. dadurch die Umwelt gesamthaft weniger belastet wird; und</p>	<p>Art. 18 Abs. 3</p> <p>Die Behörde kann ausnahmsweise und mit Zustimmung des BAFU <u>und des Grundeigentümers</u> den Wiedereinbau von belastetem Aushubmaterial, das die Anforderungen an die Verwertung von Aushubmaterial nach Artikel 19 der Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015 nicht erfüllt, für den Standort, an dem das Material anfällt, genehmigen, wenn:</p> <p>a. dadurch die Umwelt gesamthaft weniger belastet wird; und</p>

Seite 2 | 2

<p>b. nachgewiesen ist, dass das wiedereingebaute Aushubmaterial nicht zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führt oder nicht die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen.</p>	<p>b. nachgewiesen ist, dass das wiedereingebaute Aushubmaterial nicht zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führt oder nicht die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen.</p> <p><u>Ergänzung (neu)</u></p> <p><u>4 Belastetes Aushubmaterial, das durch eine zwangsweise Belastung des Grundstückes gegen den Willen des Grundeigentümers verursacht wurde, muss entfernt werden.</u></p>
--	---

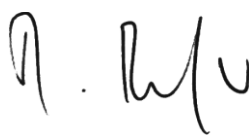
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Martin Rufer
Direktor